

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Horneburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710) und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 10.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

§1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Horneburg. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Gemeinden

Agathenburg
Bliedersdorf
Dollern
Horneburg
Nottensdorf

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Horneburg nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Horneburg wird von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister geleitet (vgl. § 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie / Er ist im Dienst Vorgesetzte / Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Horneburg erlassene "Dienstweisung für den Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Horneburg" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin / den stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (vgl. § 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie / Er ist im Dienst Vorgesetzte / Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Horneburg erlassene "Dienstweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Horneburg" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin / den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin / Der Ortsbrandmeister bestellt im Einvernehmen mit dem Ortskommando aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen / Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. §§ 1 Abs. 2, 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (MindeststärkeVO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 365)). Die Ortsbrandmeisterin / Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (DienstgradVO-FF vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin / Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Horneburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Horneburg (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister als Leiterin / Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin / dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen / den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / den stellvertretenden Ortsbrandmeistern

- und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin / dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin / dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten / dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen / Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen / Beisitzer gem. Abs. 2 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Buchstaben a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden.
- (4) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder der Samtgemeindeausschuß der Samtgemeinde Horneburg oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Das Gemeindekommando ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin / dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Horneburg zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchstabe a), b), d), e), f) und g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der MindeststärkeVO-FF über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr, sowie über den Ausschluß eines Mitgliedes (vgl. § 18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister als Leiterin / Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin / dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Zugführerinnen / den Zugführern, den Gruppenführerinnen / Gruppenführern und der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen / Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin / dem Schriftwart, der Gerätewartin / dem Gerätewart und der / dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen / Beisitzer

- (3) Die Beisitzerinnen / Beisitzer gem. Abs. 2 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindevorsteher, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder der Samtgemeindeausschuß der Samtgemeinde Horneburg oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin / dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Horneburg zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung, Gesamtfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister oder das Gemeindekommando zuständig ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder der Samtgemeindeausschuß der Samtgemeinde Horneburg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Auf die Beschlußfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin / dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Samtgemeinde Horneburg zuzuleiten.

§ 8

Mitgliederversammlung- Ortsfeuerwehr

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme der Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister, die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte oder der Samtgemeindeausschuß der Samtgemeinde Horneburg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (vgl. Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Auf die Beschlußfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin / dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister und der Samtgemeinde Horneburg zuzuleiten.

§ 9

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des beschlußfähigen zuständigen Gremiums erhält
- (2) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vorgeschlagen, wer in der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem Leiter der Abstimmung zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde Horneburg gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskraft Gemeindebrandmeisterin / Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister, stellvertretende Gemeindebrandmeisterin / stellvertretender Gemeindebrandmeister sowie stellvertretende Ortsbrandmeisterin / stellvertretender Ortsbrandmeister wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen / Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wieder nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen / Einwohner der Samtgemeinde Horneburg über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bewerberinnen / Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Horneburg kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen / Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde Horneburg.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (vgl. § 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde Horneburg über die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde Horneburg nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen / Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin / Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen / Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (DienstgradVO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau / Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist die folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister hat der Samtgemeinde Horneburg über die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister von der endgültigen Aufnahme eines Mitglieds schriftlich zu unterrichten

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 11

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluß des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung sollen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 12

Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Horneburg können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.
- (3) Näheres regeln die "Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Horneburg".

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen und den jeweiligen Organisationsgrundsätze der Samtgemeinde Horneburg.

§ 14 **Ehrenmitglieder**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Horneburg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters während der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15 **Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnung zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet bis zu einer Gesamtdauer von 12 Monaten beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gem. § 323 c StGB obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflichten - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Horneburg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich binnen 48 Stunden über die Ortsfeuerwehr der Verwaltung der Samtgemeinde Horneburg zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt § 16 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17
Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der MindeststärkeVO-FF und der DienstgradVO-FF an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad 1. "Hauptfeuerwehrfrau / 1. Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister auf Beschluß des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin / Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister auf Beschluß des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen / Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister auf Beschluß des Gemeindekommandos.

Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin / Löschmeister" bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin / des Kreisbrandmeisters.

§ 18
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:
 - a) Austritt
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Horneburg bei aktiven Mitgliedern
 - e) Ausschluß
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendarbeit
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin / dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde Horneburg schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Übungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Horneburg Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlußverfügung wird von der Samtgemeinde Horneburg erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlußverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluß vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (vgl. Abs. 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde Horneburg schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Horneburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Horneburg vom 28. Mai 1979 außer Kraft.

Horneburg, den 11.02.1999